

**Zeitschrift:** Brugger Neujahrsblätter  
**Band:** 28 (1917)

**Artikel:** Aus der Geschichte des Dorfes Stilli  
**Autor:** Heuberger, S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-901556>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.10.2024

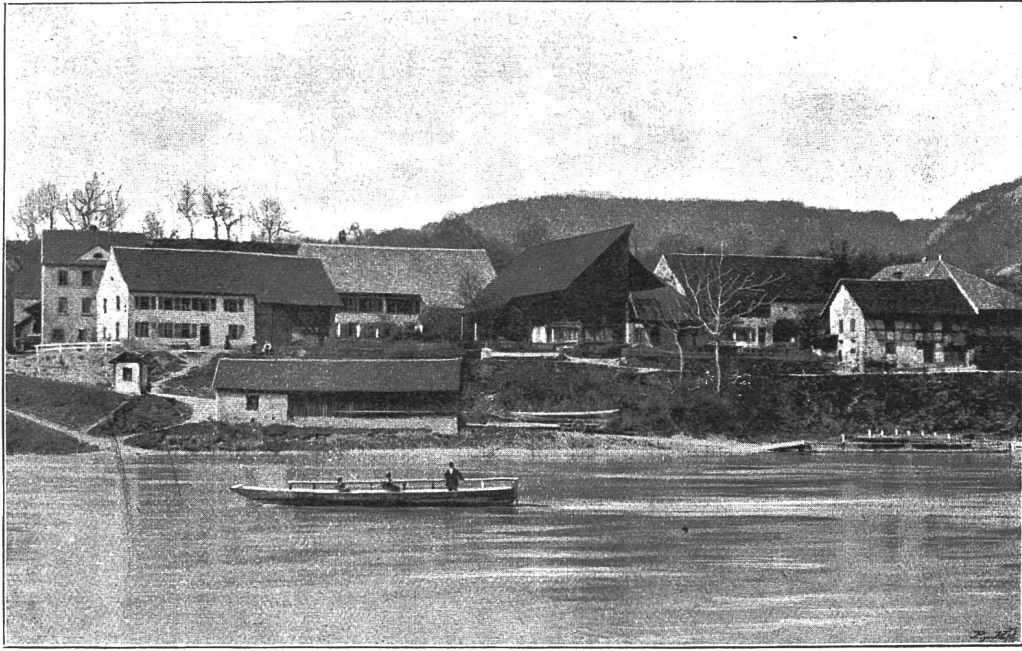
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Aus der Geschichte des Dorfes Stilli.

In der Hauptbeschäftigung der Bewohner unterschied sich früher die Gemeinde Stilli von allen übrigen Landgemeinden des Bezirks Brugg. Das sieht man schon aus dem geringen Umfang ihres Gemeindebannes. Es ist nur ein schmaler Streifen Landes längs der Aare mit dem dazu gehörenden Flußgebiet. Der Gemeindebann mißt  $56\frac{1}{2}$  Hektaren. Davon waren im Jahre 1912 landwirtschaftlich benutzter Boden 17 Hektaren; Waldland  $16\frac{1}{2}$ ; unabträgliches Gebiet (Flußbett) 23 Hektaren. Dieser Bann erscheint auf der Karte des Aargaus, auf der die Banngrenzen aller Gemeinden eingezeichnet sind, wie ein Streifen, der von den zwei Bännen Rüfenach und Villigen abgeschnitten wurde. Das Gebiet von Rüfenach enthält  $415\frac{1}{2}$ , das von Villigen sogar 1059 Hektaren, wovon nur 22 als unabträglich bezeichnet sind. Gerade das Gebiet aber, das der Bauer unfruchtbar nennt, mußte dem Bewohner von Stilli den Lebensunterhalt verschaffen: die Aare durch die Schiffahrt und den Fischfang. Das Bauerngewerbe ging nur nebenbei, während es in den übrigen Landgemeinden früher fast allein den Lebensunterhalt brachte. Trotzdem hat schon in alter Zeit mancher Stillemer wegen des geringen Umfanges des Ackerlandes im eigenen Bann Grundstücke in andern Gemeinden erworben. So besaß Fridli Müsler von Stilli im Jahre 1453 in Itelen bei Riniken eine Matte; ums Jahr 1615 Hans Buman (heute: Bume, Baumann) eine Zuchart Acker „an Hunden zu Villigen“.

In den mittelalterlichen Urkunden tritt die Ortschaft Stilli verhältnismäßig spät auf. Wir finden sie auch nicht in dem großen Abgabenverzeichnis, das der deutsche König



Alte Fähre in Stilli.

Albrecht I. ums Jahr 1305 von seinen sämtlichen habsburgischen Besitzungen aufnehmen ließ und das man das Habsburger Urbar nennt. Alle übrigen Gemeinden und eine ganze Anzahl Einzelhöfe des Bezirks Brugg am linken Ufer der Aare enthält das Urbar. Sie bildeten damals die Lemter Elfingen-Rein und Bözberg; zur Zeit der Berner Herrschaft: die Sandvogtei Schenkenberg.

Die älteste urkundliche Erwähnung des Namens Stilli, die mir bekannt ist, gehört dem Jahre 1320 an. Am 12. März dieses Jahres verkaufte nämlich Diebold von Tegerfelden das Fahr zu Döttingen, ein Reichslehen, das sich vom Einfluß der Aare in den Rhein bis an Stilli erstreckte (von da der Rin in die Aren gât unz an Stilli). Wir können aus diesen Worten nicht erkennen, ob Stilli bereits eine Ortschaft war. Wahrscheinlich standen da einige Fischerhütten. Der Sitz der Aarefähre aber befand sich nicht etwa am genannten Grenzpunkte Stilli, sondern weiter flußaufwärts am rechten Ufer, beim Schlosse Freudenau. Diesen Platz nennt das Urbar von 1305, weil die habsburgische Herrschaft auch dort zinspflichtige Grundstücke und zwei Mühlen besaß. Ebenso gehörte ihr das Schloß oder die Feste Freudenau.

Aus dem 14. Jahrhundert ist mir nur noch eine Urkunde bekannt, die den Namen Stilli erwähnt: am 18. Mai 1379 (an der uffart unsers herren abent) war Lütli Stilli von Sauffohr Zeuge eines Kaufvertrages, bei dem es sich um einen halben Mütt Kernen Jahreszins ab einer Hofstatt zu Dilligen handelte. Hier ist also Stilli Familienname eines Mannes, der nicht in Stilli wohnte. Dieser Geschlechtsname kommt auch in spätern Urkunden und heute noch vor. So trat im Jahre 1900 ein Knabe namens Stilli in die Bezirksschule Brugg. Seine Heimat- oder Bürgergemeinde war Stilli, sein Wohnort Turgi.

Die Ortschaft Stilli wird erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oft erwähnt; und zwar etwa vom

Jahre 1460 an. In diesem Jahre aber gewann die Regierung von Bern die Herrschaft Schenkenberg und nahm deren Verwaltung in die eigene Hand. Die wesentlichen Nachrichten sind folgende.

Laut einem Richterspruch von 1462 mußten sich die Fehren (Schiffer) von Stilli dem Kloster Königsfelden zu einer Abgabe verpflichten. Weil die Fähre, die damals noch in Freudenuag lag, als Lehen den Frauen von Königsfelden gehörte, dürfen wir annehmen, daß schon zu jener Zeit die Schiffer von Stilli anfangen, die Fähre zu bedienen. Jedenfalls mit Wissen und Willen der Berner Regierung, die ja auch Oberherrin von Königsfelden war.

Daß Bern die Ortschaft Stilli förderte, erkennt man auch aus einem Urteilspruch, den der Berner Rat im Jahre 1466 fällte; in einem Rechtsstreite zwischen Brugg und den Gemeinden des Schenkenberger Amtes. Entgegen einem Vorrechte der Stadt bewilligte die Regierung den Leuten von Stilli die Führung einer Taverne (Herberge) für die Leute, die über den Fluß fahren und in Stilli übernachten wollten; sowie für die Bewirtung der Nachbarn. Das war eine Gunst, auf die der Platz Stalden-Bözberg noch mehr als zweihundert Jahre warten mußte.

Auch als Gerichtsstätte diente von jener Zeit an gelegentlich das Dorf Stilli. So am 2. Februar 1472, als das Gericht unter dem Vorsitz des Vogtes Heini Kurn (Kern) von Dilligen entschied, daß vom Reiner Kirchengut nichts veräußert werden dürfe. Als Richter sind unter andern genannt: Hans Kilcher (Killer), Ulrich Lener, Cunrat Karli.

Auch in den Verhandlungsbüchern der eidgenössischen Tagsatzung finden wir Stilli. Erstmals im Jahre 1474. Die Fischer von Stilli behaupteten nämlich, sie hätten das Fischerrecht auf der Limmat, was ihnen jedoch bestritten wurde. Da entschieden am 22. Juni 1474 die Ratsboten der Eidgenossen in Baden nach Anhörung beider Parteien: daß einzig die Fischer von Zürich und aus der Grafschaft



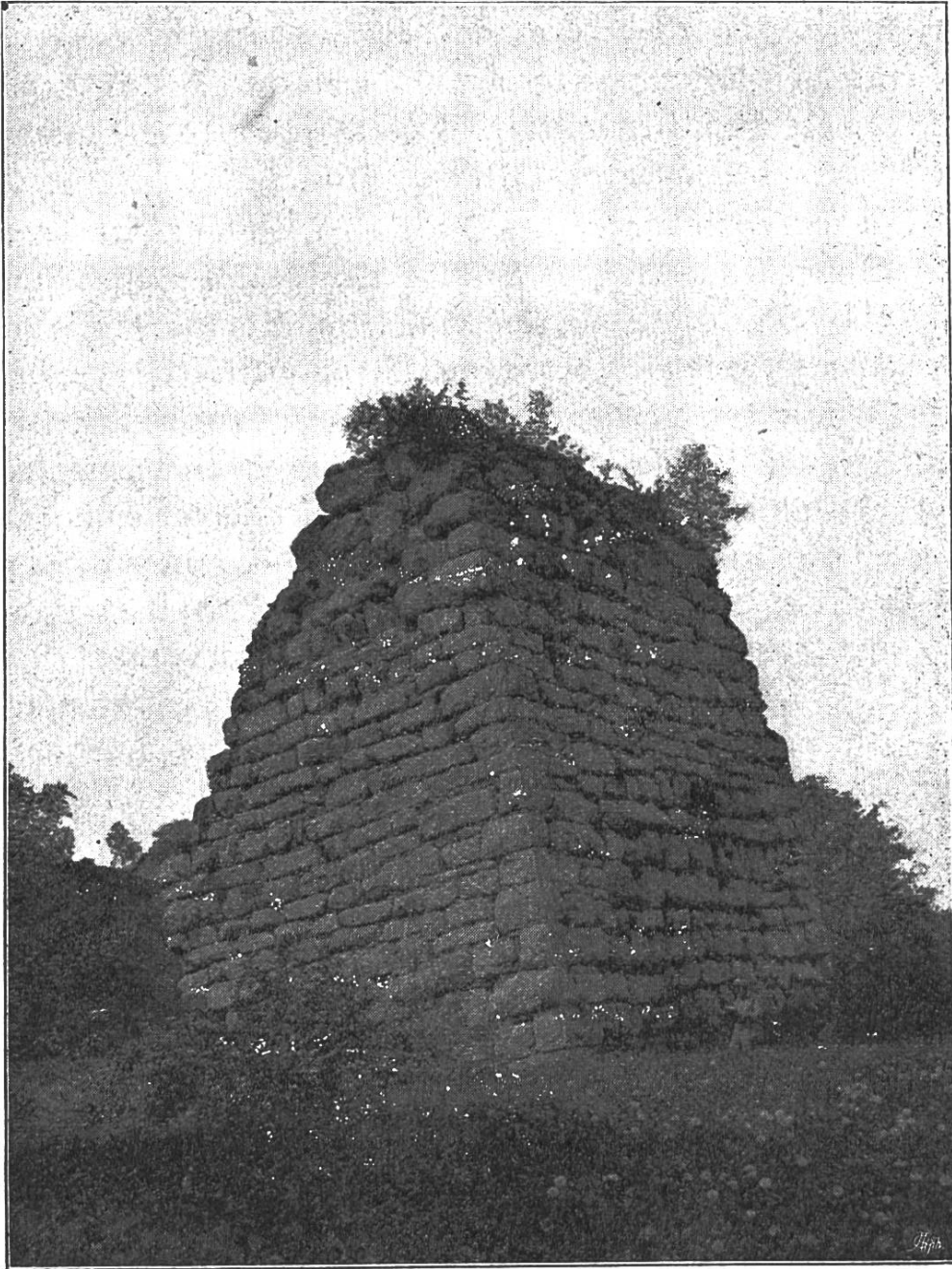
Ruine Freudenau (Schloßthurm) von der Aare aus.  
Bild aus dem Taschenbuch der aarg. histor. Gesellschaft 1900.  
Aarau, H. R. Sauerländer.

Baden in der *E i n d m a g* fischen dürfen, wie das von Alter hergebracht wurde. Die von Stilli dürfen in der *Limmat* nicht fischen, sondern sollen da ennent in der *Aren* bliben, wie sy das von alter harpracht haben.

Aus diesem Zeugnis dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß damals schon seit alter Zeit die Fischerei das Hauptgewerbe der Bewohner des Platzes Stilli bildete.

Um jene Zeit wurde das *Fahr* vom Schlosse *Freudenau* weg genommen und nach *Stilli* verlegt; also weiter flußabwärts. Die alte Feste, die einst zum Schutze des Flußüberganges errichtet worden war, ließ man zerfallen, und *Stilli* wurde der Brückenkopf, wenn dieser Ausdruck für ein *Fahr* erlaubt ist. Das war natürlich für die Bewohner von großer Wichtigkeit, indem sie nun den Fährdienst ganz übernehmen konnten. Wir wissen nicht, in welchem Jahre die Verlegung stattfand. Das *Urbar* der *Grasschaft Baden* sagt nur, das *Fahr* sei „jetzund“ — ums Jahr 1488 — in *Stilli*. Trotzdem behaupteten die eidgenössischen Kantone, das *Fahr* gehöre ans Schloß zu *Baden* und stehe unter ihrer Oberherrschaft; sie hätten das Verfügungsrecht über die Schiffe.

Das kam im Februar 1503 zur Sprache. Es ertrank nämlich auf dem *Fahr* eine Frau; sei es in Folge eines bösen Zufalles, sei es in Folge einer Fahrlässigkeit der Fehren. Der eidgenössische Vogt wollte sie dafür bestrafen, weil *Lehen* und *Eigentum* des *Fahrs* der *Grasschaft Baden* angehöre. Die Boten von *Bern* aber meinten, es sei noch nicht ausgemacht, ob es sich so verhalte; und wenn es auch ein *Lehen* wäre, so gehöre es doch den Frauen von *Königsfelden* und sei in *Berns* hohen und niedern Gerichten; deshalb habe der Vogt von *Baden* die Fehren nicht zu strafen. Die *Tagsatzung* entschied die Sache noch nicht; sondern verschob sie auf die nächste *Jahrrechnung*. So nannten die *Eidgenossen* die *Tagsatzung*, an der die *Rechnungen* und *Rechenschaftsberichte* über die *Verwaltung* der gemeinen Herrschaften vorlagen.



Ruine Freudenuan (Schloßturme) von Südosten.  
Bild aus dem Taschenbuch der aarg. histor. Gesellschaft 1900.  
Aarau, H. R. Sauerländer.



Am 25. Juni 1503 behandelte wirklich die Tagsatzung an der Jahrrechnung in Baden die Stillemer Angelegenheit; aber auch nur oberhin: der Vogt von Baden soll sich um den Handel zu „Stille“, der ertrunkenen Frau wegen, genauer erkundigen und darüber berichten. Die folgenden Tagsatzungsberichte, wenigstens soweit sie gedruckt vorliegen, schweigen über den Handel. Bern behielt die Oberhoheit über das Fahr zu Stilli. Das wurde ihm um so leichter, weil es im Jahre 1528 das Kloster Königsfelden aufhob und dessen Besitzungen in die eigene Verwaltung nahm. Der Besitz des Fahrs wurde aber gerade in den Tagen der Glaubenskriege wichtig, indem nun Bern leichter mit Zürich in Verbindung treten konnte; das zeigt sich auch im zweiten Dülmerger Kriege (1712), zu dessen Beginn die Berner in Stilli Mannschaft und Geschütz über die Aare setzten und so einen Vorstoß in die Grafschaft Baden machten. Das ist im letzten Hefte der Neujahrsblätter erzählt; und ausführlich dargestellt im zweiten Hefte, vom Jahrgang 1891.

Wenn man nach der Ursache der Verlegung fragt, so geben die genannten Tatsachen die Antwort: es waren politische und militärische Rücksichten, die den Berner Rat bewogen, die Fähre auf das Ufer zu verlegen, das unter seiner Hoheit stand. Das gleiche tat oder versuchte er mit der Reußfähre bei Windisch, wie sich aus den Berichten der Tagsatzung ergibt: Am 24. Juni 1498 entschied sie in Baden, daß laut Inhalt des Urbars das Fahr zu Windisch in die Herrschaft Baden und nicht an Bern gehöre. Doch ließ die Tagsatzung die Ordnung bestehen, die Bern für das Windischer Fahr aufgesetzt hatte. Immerhin den hergebrachten Rechten der Herrschaft Baden ohne Schaden. Auch verfügte die Tagsatzung, daß der Fahrlohn in Badener Währschaft entrichtet werden müsse.

Die Herrschaft über die Furten in Stilli und in Windisch war wichtig, weil beide zu alten, viel begangenen Landstraßen gehörten: Brugg-Zürzach und Brugg-Zürich; zur Römerzeit: Vindonissa-Tenedo; Vindonissa-Turicum.

Ueber den Betrieb und die Rechtsordnung des Stillemer Fahrs haben im 15. Hefte der Neujahrsblätter (1904) zwei Abkömmlinge der dortigen Fehren ausführlich erzählt; zur Erinnerung an die alte Einrichtung, die am 19. Dezember 1903 mit der Einweihung der Narebrücke aufhörte. Das Fahr in Lauffohr dagegen wird heute noch von den Schiffern aus der Stilli betrieben. Sie stellen auch manchen tüchtigen Pontonier zur eidgenössischen Kriegsbrücken-Abteilung.

Am 26. Juni 1652 vereinbarten mehrere Regierungen eine Fischerordnung für den Rhein von Laufenburg bis Schaffhausen und für die einfließenden Wasser: Nare, Wutach, Schliecht, Thur, Töß, Glatt, Reuß, Limmat und Surb. Wegen der Fischenzen (Fischitzen) in der Reuß zu Windisch und in der Nare zu Stilli ließ sich beim Abschluß der Uebereinkunft die Berner Regierung vertreten durch den Hofmeister von Königsfelden, Wolfgang von Mülinen. Wir sehen, daß schon in frühern Jahrhunderten für die Fischerei auf den Flüssen Staatsverträge nötig wurden. Die Fischerei ist heute noch eine wichtige Beschäftigung der Bewohner von Stilli, während die Schifffahrt wesentlich abgenommen und die Holzflößerei ganz aufgehört hat.

S. Heuberger.



### Ausgestoßen.

Nicht daß mein Glück sich in der Welt gefunden,  
Nicht daß der Tag mir je ein nennbar Leid gegeben.  
An lose Träume war mein Herz gebunden,  
In süßer Sehnsucht lag mein ganzes Leben.

Und drum hab' ich das Schicksal nie empfunden,  
Das Menschen über Lust und Liebe quält.  
Dem Schmerze sind die Guten nur verbunden,  
Der aus dem größten Glück sein reines Opfer wählt.

Walter Menzi.

